

## **Protokoll DSE-Treffen am 04.07.2008 in Würzburg**

Beginn: 14.00 Uhr

Anwesende:

- Rechtsanwältin Christa Benedik-Eßlinger
- Rechtsanwältin Traudl Geise
- Rechtsanwalt Gerald Gemüschlied
- Rechtsbeistand und Steuerberater Erwin Hees
- Rechtsanwältin Katharina Heinecke
- Rechtsanwalt Burkhard Jordan
- Rechtsanwalt Karl-Ludwig Kerscher
- Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze
- Rechtsanwältin Sigrid Lettau
- Rechtsanwalt Michael Lohmayer
- Rechtsanwältin Carmen Look
- Rechtsanwalt Robert Pelzer
- Rechtsanwalt Reinhold Redig
- Rechtsanwalt Stephan Reißmann
- Rechtsanwalt Dr. Uwe Sachse
- Rechtsanwalt Dr. Gerhard Schlitt
- Rechtsanwältin Isabella Schmidts
- Rechtsanwalt Norbert Schönleber
- Rechtsanwalt Heinrich Schwörer
- Rechtsanwalt Dieter Trimborn von Landenberg
- Rechtsanwältin Ingrid Waldhorn
- Rechtsanwalt Dr. Günter Zecher
- Rechtsanwalt Michael Rudolf
- Rechtsanwältin Ursula Seiler

Herr Rechtsanwalt Rudolf begrüßte zunächst die Anwesenden.

Herr Rechtsanwalt Rudolf verwies zunächst auf die aktuelle Liste der Geschäftsstelleninhaber. Er wies darauf hin, dass die folgenden LG-Bezirke neu besetzt werden konnten:

- LG Regensburg           RAin Amanda Escherich
- LG Arnsberg             RA Herbert Fischer

- LG Dortmund RA Burkhardt Jordan
- LG Oldenburg RA Heinz-Wilhelm Kreft
- LG Mosbach RA Michael Lohmayer
- LG Ellwangen RAin Carmen Look
- LG Amberg RA Roland Meixner
- LG Ansbach RA Roland Meixner
- LG Bonn RA Michael Paul
- LG Stade RAin Isabella Schmids
- LG Köln RA Norbert Schönleber
- LG Potsdam RA Jörg-G. Schumacher
- LG Würzburg RAin Ingrid Waldhorn
- LG Kassel RAin Katharina Heinecke
- LG Heilbronn RA Günter Zecher
- LG Fulda RA Gerhard Schlitt

Den Teilnehmern wurde mitgeteilt, dass für den LG-Bezirk Augsburg ebenfalls eine Bewerbung vorliegt.

Im übrigen führte Herr Rudolf aus, dass er mit mehreren Organisationen zwecks Vereinbarung einer Kooperation in Kontakt stehe bzw. derartige Kooperationsvereinbaren bereits bestehen (VorsorgeAnwälte Deutschlands e.V.).

Die Teilnehmer wurden erneut gebeten, der Bundesgeschäftsstelle weitere Interessenten hinsichtlich der noch nicht besetzten Bezirke mitzuteilen. Auf diese Art und Weise wird es sicherlich gelingen, die noch offenen LG-Bezirke zu besetzen. Auch die Bundesgeschäftsstelle wird versuchen, weitere Kollegen für die DSE zu gewinnen.

Bereits anlässlich unseres letzten Treffens ist darüber gesprochen worden, dass auch Presseartikel auf die geheime Seite im Internet eingestellt werden, die von den anderen Kollegen jederzeit heruntergeladen werden können. Hierauf wies Herr Rudolf nochmals hin.

Die Anwesenden wurden daher nochmals gebeten, die entsprechenden Artikel in Form von Dateien zur Verfügung zu stellen. Seitens des Herrn Rudolf wurde zugesichert, dass diese zum Herunterladen auf diese „geheime Seite“ eingestellt werden.

Herr Rudolf wies im übrigen nochmals darauf hin, dass aus dem Teilnehmerkreis bereits angeboten worden sei, die bereits vorhandenen Mandanteninfos (Laienbroschüren) auch den anderen Kollegen zur Verfügung zu stellen. Er bat für den Fall, dass dieses Angebot nach wie vor Bestand hat, um Zurverfügungstellung der entsprechenden Dateien. Es wurde auch diesbezüglich zugesichert, diese nur für die Geschäftsstelleninhaber zugänglich auf der Homepage zu plazieren.

Herr Rudolf führte aus, dass die Umgestaltung der Homepage der DSE nahezu abgeschlossen sei und dass Frau Rodewald mitgeteilt hätte, dass bereits ein Teil der Geschäftsstelleninhaber ein Bild zur Verfügung gestellt und mitgeteilt hätte, dass eine Verlinkung gewünscht sei. Die Teilnehmer, die sich noch nicht gemeldet haben, wurden an die Erledigung erinnert.

Des weiteren teilte Herr Rudolf mit, dass der Erbrechtstag aus seiner Sicht sehr erfolgreich gewesen ist. Es wurden einige neue Kontakte geknüpft. U.a. habe ein Gespräch mit der AGT stattgefunden. Weitere Gespräche mit Herrn Kollegen Schiffer sind diesbezüglich geplant.

Die AGT ist an einer Zusammenarbeit mit der DSE stark interessiert. Problem ist allerdings die Frage: „Wie kann ich den Rechtsanwalt für die DSE interessieren?“. Eine Schiedsrichterliste ist bereits vorhanden. Man sollte daher aus seiner Sicht auf die Rechtsanwälte zugehen, um ihnen ein weiteres Tätigkeitsfeld, nämlich das des Schiedsrichters, zu eröffnen.

Daher ist für das Jahr 2009 ein Schiedsrichterlehrgang geplant. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Fachanwaltslehrgang Erbrecht absolviert worden ist.

Die DSE hat zwischenzeitlich Kontakt zum Justizministerium Baden-Württemberg aufgenommen, um die DSE auch in Justizkreisen bekannt zu machen.

Im übrigen erfolgte nochmals der Hinweis auf die geheime Seite, auf der auch das Protokoll zu finden sein wird.  
Nochmals das Kennwort: 06dseUS08

Herr Rudolf führte weiter aus, dass er anlässlich eines Vortrages beim Freiburger Anwaltverein auf die DSE hingewiesen habe. Thema des Vortrages war die Frage, wie durch Testamentsgestaltung Streit vermieden werden könne.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Laienbroschüren noch nicht gedruckt wurden. Er stellte zur Diskussion, ob die Flyer nicht so konzipiert werden sollten, dass die DSE-Klausel herausgetrennt werden kann. Dies wurde seitens der Teilnehmer überwiegend abgelehnt.

Herr Rudolf wies darauf hin, dass Herr Kollege Schiffer angeboten habe, die Schiedsordnung zu überarbeiten. Diese müsse nach seiner Ansicht an die Schiedsordnung der DIS angeglichen werden. Herr Kollege Schiffer werde insoweit einen Vorschlag unterbreiten.

Im übrigen wurde auf das 10-jährige Bestehen der DSE hingewiesen. Zunächst solle eine Seminarveranstaltung vorgeschaltet werden. Im Anschluss daran sei der Festakt mit Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an die Herren Dr. Nieder, Notar Bengel, VorsRiLG Krug, Herrn Prof. Dr. Damrau geplant, anschließend eine Weinprobe in der Residenz und ein gemeinsames Abendessen.

Nach einer halbstündigen Kaffeepause, bei der ein reger Austausch unter den Anwesenden erfolgte, hielt Herr Kollege Trimborn von Landenberg seinen Vortrag zum Thema „Erbrechtliches Marketing im Lichte des Rechtsdienstleistungsgesetzes“.

Herr Kollege Trimborn von Landenberg führte insoweit aus, dass die Rechtsberatung Anwaltssache bleibe. Problemzone sei die Nebentätigkeit. Diesbezüglich sei § 5 des des Rechtsdienstleistungsgesetzes maßgeblich.

Als erlaubte Nebenleistungen gelten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 solche Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Testamentsvollstreckung erbracht werden.

Nach BGH müsse der Testamentsvollstrecker keine juristische Ausbildung haben. Es handele sich bei der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers vielmehr um eine tatsächliche Tätigkeit. Er genieße das

Vertrauen des Erblassers. Es spiele daher keine Rolle, welche Tätigkeiten der Testamentsvollstrecker erbringe, es handele sich hierbei nicht um eine Dienstleistung. Es handele sich vielmehr um eine erlaubte Tätigkeit. Gleichwohl sei § 2219 BGB zu berücksichtigen. Nicht möglich sei, dass sich der Testamentsvollstrecker durch Beratung ins Amt bringe. Er könne nicht darüber beraten, wie er zum Testamentsvollstrecker eingesetzt werden könne.

Eine Bank dürfe ebenfalls im Rahmen ihrer Produkte erbrechtlich beraten. Sie dürfe hingegen keine Testamentsberatung machen, da es insoweit am Konnex zur Hauptleistung fehle. Für die Banken sei jetzt eine Klarstellung herbeigeführt worden. Dies gelte auch für Steuerberater.

Führt demgemäß der Steuerberater eine Testamentsberatung aus steuerlicher Sicht durch, ist dies möglich. Man solle ohnehin die Zusammenarbeit mit einem Steuerberater anstreben, der die finanzielle Situation des Mandanten in der Regel genau kennt.

Es stelle sich jedoch häufig das Problem, wie eine Zusammenarbeit mit Steuerberatern erzielt werden könne. Nur durch folgende Kriterien könne sich der Rechtsanwalt von anderen abgrenzen:

- Qualität
- Verschwiegenheit
- Haftung
- Parteilichkeit des Rechtsanwalts

Im übrigen sollte nach Meinung von Herrn Trimborn auch der Notar mit in die Bearbeitung einbezogen werden. Der Sachverhalt sei häufig so komplex, dass sowohl der Rat des Anwalts als auch der des Notars bezüglich der Durchsetzung (notarielle Beurkundung) erforderlich sei.

Von Mandanten werde oft bemängelt, dass der Anwalt teurer sei als der Notar bzw. doppelte Kosten entstünden. Herr Trimborn argumentierte in diesem Zusammenhang dahingehend, dass der Notar der Statiker sei, der Anwalt hingegen der Architekt, der erfahrungsgemäß teurer sei.

Auch mit einem gewissen Service könne man sich von anderen abheben.

Herr Trimborn von Landenberg führte daher aus, er schreibe alle fünf Jahre seine Mandanten an, ob sich etwas geändert habe (finanzielle Situation, persönliche Situation etc.). Im übrigen schnitt er das Thema

notarielles Testament – privatschriftliches Testament an. Oft werde nach seiner Ansicht der Nachteil eines eigenhändigen Testaments dadurch aufgewogen, dass die Mandanten anwaltlich begleitet würden, auch nach Errichtung ihrer letztwilligen Verfügung.

Herr RA Trimborn führte aus, er biete seinen Mandanten als Service an, für sie die Verwahrung des Testamentes zu übernehmen. Er rät, das Testament in amtliche Verwahrung zu geben.

Im übrigen wies Herr Trimborn auf den DSE-Flyer hin, der ausgelegt werden könne. Auch hierdurch erfolge eine Abgrenzung gegenüber anderen Kollegen.

Mit dem FA-Titel erfolge grundsätzlich keine Abgrenzung mehr. Nach der neuesten BRAK-Statistik waren es im Jahre 2006 173 FA für Erbrecht. Im Jahre 2008 bereits 793. Daher benötige man andere Tätigkeitsfelder, z.B. DSE, Vorsorgeanwälte, DVEV.

Nach Ende des Vortrages stellte RA Trimborn noch die neue Homepage, soweit diese bereits fertiggestellt ist, vor. Es fand ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Es wurde angeregt, die Schiedsverfahren als web-Akte einzustellen, d.h. der Schriftwechsel sowie die richterlichen Verfügungen wären einzustellen, und nur für die Parteien abrufbar.

Im übrigen sollten die Mandanten auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens angesprochen werden, wenn es zum Rechtsstreit komme.

Mit der Homepage [erben-ohne-streit.de](http://erben-ohne-streit.de) sollen die Laien direkt angesprochen werden.

Es wurde angeregt, die Vorstände der DSE mit Bild einzustellen.

Weiter erfolgte die Anregung, bei jeder Testamentsgestaltung die DSE-Klausel mit aufzunehmen.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob im Falle eines Schiedsverfahrens die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen sei. Man war sich darüber einig, dass eine Anrechnung erfolgen müsse, da das RVG auf die ZPO verweise. Für das Schiedsverfahren gelten im übrigen die gleichen Kriterien für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Wird eine solche nicht abgeschlossen, müsse eine Anrechnung erfolgen.

Herr Rudolf teilte den Teilnehmern mit, er habe einen Journalisten, den er mit der Verfassung von Presseartikeln für die DSE beauftragen werde. Dieser solle verschiedene Artikel verfassen, die auf der Homepage eingestellt würden.

Die Anwesenden waren sich darüber einig, dass der Erfolg einer Geschäftsstelle von der Präsentation abhängt. RAIN Lettau teilte mit, sie schalte diesbezüglich entsprechende Anzeigen.